



Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der nachfolgenden Satzung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath stimmt mit dem Wortlaut derjenigen Satzung, die vom Rat der Stadt Wülfrath in der Sitzung am 28.03.2023 genehmigt wurde, überein. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), wurde eingehalten.

Die Unterlagen können nach Maßgabe von § 27 a VwVfG auch online eingesehen werden unter:

<https://www.wuelfrath.net/nc/stadtverwaltung/aktuelle-mitteilungen/amtliche-bekanntmachungen/>

Die nachstehende Fassung der Satzung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath wird hiermit gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister ordnet die Bekanntmachung an.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen die Satzung für die Seniorenvertretung-aktiv für Wülfrath nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 09.10.2023

(Rainer Ritsche)
Bürgermeister der Stadt Wülfrath

Satzung der Seniorenvertretung – Aktiv für Wülfrath
in der Fassung vom 29.03.2023

Präambel:

Die Seniorenvertretung - Aktiv für Wülfrath (im weiteren Verlauf nur Seniorenvertretung) nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Betroffenen in der Stadt Wülfrath.

Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Seniorenvertretung werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

Die politische Unabhängigkeit des Gremiums setzt voraus, dass eine stimmberechtigte Mitgliedschaft im Rat und den Ausschüssen des Rates der Stadt Wülfrath eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung ausschließt.

§ 1 – Aufgaben der Seniorenvertretung

(1) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Stadt Wülfrath Vorschläge und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände, sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen und weitere Dritte in allen Belangen, die die entsprechende Altersgruppe betreffen.

(2) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.

§ 2 – Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Seniorenvertretung.

§3 - Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Stadt Wülfrath

(1) Die Seniorenvertretung soll bei allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen gehört werden, insbesondere in den Bereichen.

- Stadt- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2) Die Seniorenvertretung benennt aus ihrer Mitte je eine Vertretung und erste Stellvertretung zur Entsendung als sachkundige Einwohner und Einwohnerinnen in die

maßgeblichen Fachausschüsse. Der erste Vorsitz und dessen Vertretung werden als weitere Stellvertretungen für alle betroffenen Fachausschüsse benannt.

3) Die Seniorenvertretung soll über alle Maßnahmen und Vorhaben, die den Wirkungskreis der Seniorenvertretung betreffen, rechtzeitig durch die Verwaltung informiert werden.

Zu diesem Zwecke erhält die Seniorenvertretung in geeigneter Form Zugang (analog oder digital) zu den öffentlichen Teilen der Einladungen und Niederschriften der Sitzungen der maßgeblichen Ausschüsse und des Rates.

§ 4 - Zusammensetzung der Seniorenvertretung

Der Seniorenvertretung gehören an:

- 7 stimmberechtigte Mitglieder
- Weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder.

§ 5 – Wahl der Seniorenvertretung

Die Wahl der Seniorenvertretung wird unter Aufsicht der Stadt Wülfrath durch den Wahlvorstand durchgeführt.

Alle weitere Modalitäten ergeben sich auf der „Wahlordnung zur Seniorenvertretung der Stadt Wülfrath“ in der dann gültigen Fassung.

§ 6 – Konstituierende Sitzung

(1) Zur konstituierenden Sitzung der Seniorenvertretung lädt der erste Vorsitz der bisherigen Seniorenvertretung zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Diese hat innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses zu erfolgen, die Einladungsfrist beträgt eine Woche.

(2) An die Stelle des ersten Vorsitzes tritt im Falle einer Neugründung eine von der Stadt bestimmte Verwaltungsperson.

§ 7 – Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte den ersten Vorsitz sowie dessen Stellvertretung, eine Schriftführung und deren Stellvertretung sowie eine Kassenführung. Die verbleibenden, stimmberechtigten Mitglieder werden als Beisitzende bestätigt.

(2) Der erste Vorsitz und dessen Stellvertretung, die Schriftführung und die Kassenführung bilden den Vorstand. Der erste Vorsitz vertritt die Seniorenvertretung unter anderem als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

§ 8 – Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Stadt Wülfrath zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 – Amtszeit

Die Amtszeit der Seniorenvertretung beträgt 5 Jahre.

Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Diese hat spätestens innerhalb von 180 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die erste Amtszeit nach Neugründung 6 Jahre.

§ 10 – Ausscheiden, Nachrücken

(1) Die Mitgliedschaft in der Seniorenvertretung endet durch Tod, Wegzug oder schriftlichen Verzicht gegenüber dem ersten Vorsitz der Seniorenvertretung der Stadt Wülfrath.

(2) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt ein nicht stimmberechtigtes Mitglied gemäß dem Wahlergebnis nach.

(3) Scheidet ein nicht stimmberechtigtes Mitglied aus, so rückt das nächste Mitglied gemäß dem Stimmergebnis der Wahl nach.

§ 11 – Satzungsänderung, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch den Rat der Stadt Wülfrath am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Rates der Stadt Wülfrath zu genehmigen und treten am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.